

**Bericht**  
**über die Sitzung des Ortsgemeinderates Dietrichingen**  
**vom 12.12.2022**

**1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Die Ortsgemeinde Dietrichingen hat in der Sitzung am 02.08.2022 eine Anpassung der Preise für den Grabaushub beschlossen. In Konsequenz muss die Friedhofsgebührensatzung an die erhöhten Kosten angepasst werden.

Die Verwaltung hat eine Änderung der Friedhofsgebührensatzung im Entwurf vorbereitet.

Der Ortsgemeinderat Dietrichingen stimmt der im Entwurf vorliegenden Änderung der Friedhofsgebührensatzung zu.

**2. Bebauungsplan „Diesseits der Kreuzklamm“**

Der Ortsgemeinderat Dietrichingen hat am 07.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Diesseits der Kreuzklamm“ zur Ausweisung von Wohnbauflächen beschlossen. Gleichzeitig hat sich der Ortsgemeinderat zur Abwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13b, 13a und 13 BauGB entschieden.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Als Art der baulichen Nutzung wird ein allgemeines Wohngebiet nach der Baunutzungsverordnung vorgesehen. Die Grundflächenzahl beträgt 0,4, die Zahl der Vollgeschosse max. zwei. Die Erschließung erfolgt über eine Erschließungsstraße, die von der Flurstraße abzweigt und in einer U-Form wieder in den Wirtschaftsweg in Verlängerung der Flurstraße einmündet.

Der Ortsgemeinderat entscheidet über die vorgelegte Entwurfsplanung. Zur Fortsetzung des Aufstellungsverfahrens ist der Planentwurf im beschleunigten Verfahren öffentlich auszulegen und gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Die im Rahmen der Beteiligung eingehenden Stellungnahmen sind dem Ortsgemeinderat zur Abwägung vorzulegen.

**2.1 Zustimmung zum Planentwurf**

Der Ortsgemeinderat stimmt dem vorliegenden Planentwurf des Bebauungsplanes „Diesseits der Kreuzklamm“ zu und bestimmt diesen für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden/Träger öffentlicher Belange.

**2.2 Beschluss über die Auslegung gemäß §§ 13b, 13a, 13 und 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ortsgemeinderat beschließt die Auslegung des Planentwurfes im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13b, 13a, 13 und 3 Abs. 2 BauGB.

**3. Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage**

Das Unternehmen re:cap green energy Deutschland GmbH, Berlin, beabsichtigt die Neuerrichtung eines Solarparks in der Gemarkung Dietrichingen und hat vor diesem Hintergrund bereits Gespräche mit der Ortsgemeinde und Vertretern der Verbandsgemeindeverwaltung geführt. Das Unternehmen beantragt jetzt die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde Dietrichingen und sichert die Übernahme sämtlicher Planungs- und Verfahrenskosten im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im Gegensatz zu Windenergieanlagen keine privilegierten Vorhaben, die nach dem Baugesetzbuch bevorzugt im Außenbereich zulässig sind. Damit eine solche Anlage genehmigt werden kann, bedarf es der

Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde. Nach § 8 Abs. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Weil der Flächennutzungsplan aktuell eine solche Darstellung nicht enthält, ist für das Projekt gleichzeitig eine Fortschreibung des FNP durch die Verbandsgemeinde notwendig.

Gegenstand des Antrages ist die Neuerrichtung eines Solarparks in der Gemarkung Dietrichingen. Auf wesentlichen Teilen der o.g. Flächen soll nach heutigem Planungsstand ein Freiflächen-Solarpark mit einer Leistung von bis zu 67,5 MWp elektrische Energie erzeugen, die in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber, Pfalzwerke Netz AG, voraussichtlich in das Hochspannungsnetz eingespeist werden wird. Die zu überplanende Fläche beträgt rd. 60 ha und liegt nördlich der K 13 zwischen Sandwaldhof und Kirschbacherhof.

Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht kein Anspruch, ein solcher kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

### **3.1 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Ortsgemeinderat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage für den Bereich westlich des Kirschbacherhofes. Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung von Flächen für Solarenergie im Rahmen eines Sondergebietes. Der voraussichtliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst vollständig oder teilweise die Grundstücke Plan-Nrn. 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012/1, 2013, 2014, 2015, 2020, 2021, 1978/2, 2022, 2025, 2026, 2027, 2028 der Gemarkung Dietrichingen. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung: „Solarpark beim Kirschbacherhof“.

Gleichzeitig beschließt der Ortsgemeinderat, bei der Verbandsgemeinde die entsprechende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu beantragen.

### **3.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten und ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Zweck der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eine Offenlage auf die Dauer von 14 Tagen bei der Verwaltung durchzuführen und während dieses Zeitraumes Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung zu geben. Der Zeitraum der Offenlage ist im Amtsblatt der Verbandsgemeinde zu veröffentlichen.

## **4. Annahme einer Spende**

Gem. § 94 Abs. 3 GemO dürfen alle Angebote für Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Kommunen nur noch durch die Ortsbürgermeisterin sowie die Ortsbeigeordneten entgegengenommen werden. Sie müssen ab einem Betrag in Höhe von 100,00 EUR unverzüglich der Kreisverwaltung Südwestpfalz als Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Über die Annahme der Spenden, Schenkungen oder Zuwendungen entscheidet der Ortsgemeinderat.

Die Spende wurde der Kommunalaufsicht angezeigt.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Annahme der Spende zu.

## **Nichtöffentlich**

## **5. Personalangelegenheit**

Der Ortsgemeinderat berät in einer Personalangelegenheit.

## **6. Restschuldbefreiung, Information**

Der Ortsgemeinderat wird informiert.